

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 625. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

- 1. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04413 im Abschnitt 4.4.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 04413 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 04413 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.

- 2. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04415 im Abschnitt 4.4.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 04415 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 04415 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13573 im Abschnitt 13.3.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 13573 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 13573 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.

- 4. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13575 im Abschnitt 13.3.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 13575 ist einmal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig. Zum Zweck der Umprogrammierung oder bei nicht vorhergesehener Inanspruchnahme ist die Gebührenordnungsposition 13575 weitere zweimal im Krankheitsfall neben der Gebührenordnungsposition 13584 berechnungsfähig.

- 5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13584 im Abschnitt 13.3.5 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 13584 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen ~~04411, 04413 bis 04414~~, 04416, 13210 bis 13212, ~~13571, 13573 bis 13574~~, 13576, 13586, 13587 und 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.6, 13.3.7 und 13.3.8 berechnungsfähig.

6. Änderung des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 13585 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Obligater Leistungsinhalt

- Telemedizinische Datenabfrage und Auswertung bei Patienten mit einem implantierten Kardioverter bzw. Defibrillator oder einem implantierten System zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D) an **Samstagen, Sonntagen, Wochenenden, und/oder gesetzlichen** Feiertagen, **und/oder am 24.12. und 31.12.,**

7. Änderung des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 13587 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Obligater Leistungsinhalt

- Telemedizinische Datenabfrage und Auswertung bei Patienten mit externen Geräten an **Samstagen, Sonntagen, Wochenenden, und/oder gesetzlichen** Feiertagen, **und/oder am 24.12. und 31.12.,**

8. Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen